

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

161

Nr. 8

Bielefeld, 31. August 2013

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche..... 162
- Aufhebung der Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Ev. Kirche von Westfalen..... 170

### Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 170
- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)..... 170
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten..... 171
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) 171

### Satzungen / Verträge

11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 172
- Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford..... 178
- Änderung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Steinhagen..... 180
- Änderung der Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther..... 180
- Satzung für die „stiftung haus nordhelle“ Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den

Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg..... 181

### Urkunden

- Entlassung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein aus dem Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein für Haus Nordhelle..... 184
- Errichtung einer 14. Kreisfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Minden..... 184
- Aufhebung der Teilung der 7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop..... 184
- Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest..... 185
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen..... 185
- Bestimmung des Stellenumfanges der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde..... 185
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel..... 185
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle.... 186

### Bekanntmachungen

- Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes der Ev. Kirche von Westfalen. . 186
- Siegel der Ev. Auferstehungskirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen..... 186

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Tagesseminar „Recherche im Recht“ Einführung, Tipps und Tricks für das Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht und der Fachdatenbank Jurion (staatliches Recht)..... 187

**Personalnachrichten**

Ordinationen.....	187
Berufungen.....	187
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	188
Versetzungen.....	188
Ruhestand.....	188
Todesfälle.....	188
Titelverleihungen.....	188

**Stellenangebote**

Pfarrstellen.....	188
Evangelische Kirche von Westfalen.....	188
Kreispfarrstellen.....	188
Gemeindepfarrstellen.....	188

Sonstige Stellen.....	189
Ev. Studienwerk e. V. Villigst: Studienlei- tung kirchliche Kontakte/geistliches Programm.....	189

**Rezensionen**

Ferdinand O. Kopp†, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	189
Kristin Helberg: „Brennpunkt Syrien. Einblick in ein verschlossenes Land“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	190
Arnd Pollmann, Georg Lohmann (Hrsg.): „Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch“ Rezensent: Gerhard Duncker.....	191

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Vom 19. März 2013

Auf Grund von § 24 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (KABl. 2011 S. 243) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 2 (Rechtliche Grundlagen)

Bei Bestattungen sind insbesondere folgende gesetzliche, ordnungsrechtliche und gesundheitsrechtliche Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten:

- a) Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG – Hessen) vom 5. Juli 2007,  
Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003,  
Bestattungsgesetz (BestG – Rheinland-Pfalz) vom 15. September 2009,  
Gesetz über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG – Saarland) vom 5. November 2003,
- b) Strafgesetzbuch (StGB),

- c) Strafprozessordnung (StPO),
- d) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979,
- e) Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007,
- f) Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22. November 2008,
- g) Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937,
- h) Kommunalabgabengesetz des jeweiligen Bundeslandes,
- i) Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes,
- j) Bekanntmachungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer,
- k) Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. August 1979,
- l) Verordnung über Aufbewahrung und Kassation von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrung- und Kassationsordnung – AKO) in der Fassung der jeweiligen Landeskirche,
- m) Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010,
- n) Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001,
- o) Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden,

- der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001,
- p) Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006,
- q) Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 2000.
2. Zu § 4 (Bestimmung)  
Absatz 2:  
Wenn auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde kein kommunaler Friedhof liegt, handelt es sich bei dem kirchlichen Friedhof um einen Monopolfriedhof. Für einen Monopolfriedhof gelten einige Besonderheiten. Die Friedhofsträgerin eines kirchlichen Monopolfriedhofs ist zur Bestattung aller Verstorbenen verpflichtet, die ihren letzten Wohnsitz auf dem Gebiet der Kommunalgemeinde hatten. Werden für einen kirchlichen Monopolfriedhof zusätzliche Gestaltungsvorschriften erlassen, müssen auch Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften vorgehalten werden.
3. Zu § 5 (Eigentumsverhältnisse)  
Absatz 2:  
Die Friedhofsträgerin soll darauf achten, dass die Nutzungsverträge bis zum Ablauf der letzten Nutzungszeit auf dem Friedhof befristet werden. Wird ein Nutzungsvertrag mit einer Kommunalgemeinde geschlossen, ist eine unentgeltliche Nutzung zu vereinbaren.
4. Zu § 5 (Eigentumsverhältnisse)  
Absatz 2 und 3:  
Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen einzureichen:
- Beschluss des Leitungsorgans in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach),
  - Nutzungsvertrag (3-fach).
5. Zu § 7 (Anlegung und Erweiterung)  
Bei Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs sind folgende Unterlagen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Einholung der staatlichen Genehmigung beim Landeskirchenamt einzureichen:
- Beschluss des Leitungsorgans über die Maßnahme mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (4-fach),
  - Abzeichnung der Flurkarte (2-fach),
  - Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (2-fach),
  - Grundbuchauszug (2-fach),
- Stellungnahme des zuständigen Planungsausschusses der Kommunalgemeinde (2-fach),
  - Gutachten des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (2-fach),
  - Stellungnahme der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (2-fach),
  - Stellungnahme der unteren Wasserbehörde (2-fach),
  - Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde (2-fach),
  - Flächenbedarfsberechnung (2-fach),
  - Lageplan des Friedhofsgeländes ggf. mit Erweiterungsfläche mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, der Wasserentnahmestellen, der Aufteilung in Grabfelder, der Zuwegungen und der evtl. zu errichtenden Gebäude sowie eines etwaigen Parkplatzes (2-fach).
6. Zu § 8 (Leitung und Verwaltung)  
Absatz 2:  
Dem Friedhofsausschuss können alle Aufgaben der Leitung und der Verwaltung des Friedhofs, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Leitungsorgans fallen, übertragen werden.  
In die Zuständigkeit des Leitungsorgans fällt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- Anlegung, Erweiterung, Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder von Friedhofsteilen,
  - Friedhofs-, Friedhofsgebühren- und Grabmal- und Bepflanzungssatzungen,
  - Haushaltspläne, Kostendeckungs- und Wirtschaftspläne,
  - Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
  - Vertragsangelegenheiten,
  - Kredit- und Darlehnsangelegenheiten,
  - Umbettungen,
  - Bildung und Zusammensetzung des Friedhofsausschusses entsprechend den Artikeln der Kirchenordnung der jeweiligen Landeskirche.
- In diesen Angelegenheiten wird der Friedhofsausschuss vorbereitend und beratend tätig.  
Die Friedhofssachbearbeiterin oder der Friedhofssachbearbeiter oder die Friedhofsverwalterin oder der Friedhofsverwalter nimmt in der Regel an der Ausschusssitzung mit beratender Stimme teil.
7. Zu § 8 (Leitung und Verwaltung)  
Absatz 4:  
Friedhofsunterlagen können auch elektronisch verarbeitet werden.  
Folgende Unterlagen sind nach den Vorschriften der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung in Papierform dauernd aufzubewahren:

1. Akten über Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,
2. Akten über den Erlass von Friedhoffssatzung, Friedhofsgebührensatzung und Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
3. Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen,
4. Unterlagen über die auf dem Friedhof beigeetzten Urnen,
5. Grundsätzliche Akten über die Friedhofsverwaltung,
6. Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne, Akten über besondere Grabstätten und Grabmale.

#### 8. Zu § 9 (Gebühren, Rücklagen und Vermögen)

Absatz 3:

##### **Kammerales Haushaltssystem**

##### a) Rücklagen – siehe

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
§§ 130–137 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 in der Fassung vom 26. November 2010.
2. Evangelische Kirche von Westfalen  
§§ 127–133 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 in der Fassung vom 3. Februar 2012.
3. Lippische Landeskirche  
§§ 127–133 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 21. November 2005.

Werden Gebühren im Voraus gezahlt (z. B. für Friedhofsunterhaltung oder die Unterhaltung der Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten), sind hieraus Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sind zweckgebunden und bis zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit abzubauen.

##### b) Rückstellungen – siehe

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
§ 138 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung –

VwO) vom 6. Juli 2001 in der Fassung vom 26. November 2010.

2. Evangelische Kirche von Westfalen  
§ 134 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 in der Fassung vom 3. Februar 2012.
3. Lippische Landeskirche  
§ 134 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 21. November 2005.

##### **Neues Kirchliches Finanzwesen (NKF)**

##### a) Rücklagen

Rücklagen werden durch die Friedhofsträgerin im Allgemeinen genutzt, um für zukünftige Investitionen oder Reparaturen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung zu haben (z. B. Instandhaltung Friedhofskapelle, Anschaffung von Anlagegütern usw.). Rücklagen müssen geldgedeckt sein.

Werden Gebühren im Voraus gezahlt (z. B. für Friedhofsunterhaltung oder die Unterhaltung der Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten), sind hieraus passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Diese passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind zweckgebunden und bis zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit abzubauen. Passiv abgegrenzte Gebühren sind geldgedeckt vorzuhalten.

##### b) Rückstellungen

Rückstellungen werden durch die Friedhofsträgerin im Allgemeinen genutzt, um drohende Verbindlichkeiten abzudecken. Im Unterschied zu den Rücklagen ist der Friedhofsträgerin nicht bekannt, ob, wann und in welcher Höhe eine Zahlung bzw. Verbindlichkeit eintreten (z. B. Pensionen, Altersrente, Erschließungsbeiträge usw.). Sobald die Höhe der Verbindlichkeit feststeht, ist die Rückstellung aufzulösen

#### 9. Zu § 9 (Gebühren, Rücklagen und Vermögen)

Absatz 5:

Die Entschädigung für die Nutzung von Grundstücken aus dem Kirchenvermögen oder einem anderen Zweckvermögen für Friedhofszwecke wird auf der Grundlage der historischen Erwerbskosten für das betreffende Grundstück berechnet.

### Berechnung der historischen Erwerbskosten für ein Friedhofsgrundstück

- I. Kaufpreis für das Grundstück ist bekannt  
Der historische Kaufpreis ist bekannt und von Mark bzw. D-Mark in € umzurechnen. Von dieser Summe ist der kalkulatorische Zins zu errechnen.
- II. Kaufpreis für das Grundstück ist unbekannt
1. Anschaffung nach 1914  
Der Grundstückswert bemisst sich nach dem heutigen Wert der Gemeinbedarfsfläche (Preis für Ackerland x 2). Dieser Wert ist über die Indextabelle bis zum Anschaffungsjahr zurückzurechnen. Es ergibt sich dann der Anschaffungswert in D-Mark. Dieser ist umzurechnen in Euro (falls die verwendete Indextabelle diese Umrechnung nicht bereits berücksichtigt). Von der so ermittelten Summe ist dann der kalkulatorische Zins für das Friedhofsgrundstück zu errechnen.
  2. Anschaffung vor 1914  
Der Grundstückswert bemisst sich nach dem heutigen Wert der Gemeinbedarfsfläche (Preis für Ackerland x 2). Dieser Wert wäre dann über die Indextabelle bis zum Anschaffungsjahr zurückzurechnen. Da die Indextabelle aber nur zurück bis in das Jahr 1914 zurück Auskunft gibt, sind Anschaffungsjahre vor 1914 auch zum Wert des Jahres 1914 zu berücksichtigen. Es ergibt sich dann der Anschaffungswert in D-Mark. Dieser ist umzurechnen in Euro (falls die verwendete Indextabelle diese Umrechnung nicht bereits berücksichtigt). Von der so ermittelten Summe ist dann der kalkulatorische Zins für das Friedhofsgrundstück zu errechnen.
10. Zu § 9 (Gebühren, Rücklagen und Vermögen)  
Absatz 7:  
Die Gewährung von Darlehen aus dem Friedhofsvermögen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn dadurch die Erfüllung des Friedhofszwecks nicht beeinträchtigt wird. Es ist daher eine möglichst kurzfristige Darlehensrückzahlung vorzusehen. Das Darlehen ist entsprechend den Regelungen der jeweiligen Verwaltungsordnungen angemessen zu verzinsen. Die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.
11. Zu § 10 (Steuerpflicht)  
Für die Frage, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, ist auf § 1 Absatz 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz abzustellen. Für die Begründung der Steuerpflicht muss die wirtschaftliche Tätigkeit von einigem Gewicht sein. Dabei ist in der Tatsache, dass der Jahresumsatz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz 30.678 Euro nachhaltig übersteigt, ein wichtiger

Anhaltspunkt dafür zu sehen, dass die Tätigkeit wirtschaftlich bedeutend ist. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über 30.678 Euro im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

12. Zu § 11 (Friedhofssatzung)

Absatz 1:

Bei der Erstfassung und Neufassung von Friedhofssatzungen oder bei Änderungssatzungen zur Friedhofssatzung ist darauf zu achten, dass

- der Text der Muster-Friedhofssatzung zu verwenden ist, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind,
- das Datum der Satzung am Anfang und am Ende der Satzung mit dem Datum des Presbyteriums- oder des Kirchenvorstandsbeschlusses identisch ist,
- die Nutzungs- und Ruhezeiten mit der geltenden Friedhofsgebührensatzung übereinstimmen.

Bestehende Friedhofssatzungen können nur durch Änderungssatzungen geändert werden (beiliegendes Muster ist zu verwenden).

Für den Fall, dass die Ruhezeit von 30 Jahren bei Erwachsenen bzw. 25 Jahren bei Kindern zum ersten Mal unterschritten werden soll, ist eine Stellungnahme der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

13. Zu § 11 (Friedhofssatzung)

Absatz 2 Buchstaben a und b:

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen:

1. Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland: Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln
  - bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
  - bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
  - Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (3-fach).

Allgemeine Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier und Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- derzeit gültige Friedhofssatzung (1-fach),

- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (3-fach).

2. Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen:

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach).

3. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche:

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Kirchenvorstandsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach).

Der Text der Friedhofssatzung oder der Änderungssatzung ist dem jeweiligen Landeskirchenamt zusätzlich in elektronischer Form (Word- und PDF-Format) mit Angabe des Datums des Inkrafttretens per E-Mail zu übersenden.

14. Zu § 11 (Friedhofssatzung)

Absatz 2 Buchstabe c:

Siehe hierzu § 23 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

15. Zu § 11 (Friedhofssatzung)

Absatz 4:

Die Formulierung in der Präambel der Muster-Friedhofssatzung ist zu verwenden.

16. Zu § 12 (Friedhofsgebührensatzung)

Absatz 1:

Bei der Erstfassung und Neufassung von Friedhofsgebührensatzungen oder bei Änderungssatzungen zur Friedhofsgebührensatzung ist darauf zu achten, dass

- der Text der Muster-Friedhofsgebührensatzung zu verwenden ist, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind,
- das Datum am Anfang und am Ende der Satzung mit dem Datum des Presbyteriumsbeschlusses identisch ist,
- die Nutzungs- und Ruhezeiten mit der geltenden Friedhofssatzung übereinstimmen.

Bestehende Friedhofsgebührensatzungen können nur durch Änderungssatzungen geändert werden (beiliegendes Muster ist zu verwenden).

17. Zu § 12 (Friedhofsgebührensatzung)

Absatz 2 Buchstabe a:

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen

1. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Friedhofsgebührensatzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (3-fach),
- Kalkulation (1-fach),
- Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres mit Rechnungsergebnissen des Vorjahres und Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr (1-fach),
- Übersicht über die Friedhofsrücklagen aufgeschlüsselt nach der Art der Rücklagen (1-fach).

Allgemeine Aufsichts- und Dienstleistungs-direction (ADD) Trier und Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Friedhofsgebührensatzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (3-fach),
- Kalkulation (1-fach),
- Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres mit Rechnungsergebnissen des Vorjahres und Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr (1-fach),
- Friedhofssatzung und geltende Friedhofsgebührensatzung (1-fach),
- Übersicht über die Friedhofsrücklagen aufgeschlüsselt nach der Art der Rücklagen (1-fach).

2. Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Bezirksregierungen Arnsberg und Detmold

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Friedhofsgebührensatzung (4-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (4-fach),
- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (2-fach),
- Kalkulation (2-fach),
- Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres mit Rechnungsergebnissen des Vorjahres und Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr (2-fach),
- Übersicht über die Friedhofsrücklagen aufgeschlüsselt nach der Art der Rücklagen (1-fach).

Bezirksregierung Münster

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Friedhofsgebührensatzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach),
- Kalkulation (1-fach),
- Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres mit Rechnungsergebnissen des Vorjahres und Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr (1-fach),
- Übersicht über die Friedhofsrücklagen aufgeschlüsselt nach der Art der Rücklagen (1-fach).

3. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche:

Bezirksregierung Detmold

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Friedhofsgebührensatzung (4-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (4-fach),
- Kirchenvorstandsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (2-fach),
- Kalkulation (2-fach),
- Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres mit Rechnungsergebnissen des Vorjahres und Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr (2-fach),

- Übersicht über die Friedhofsrücklagen aufgeschlüsselt nach der Art der Rücklagen (1-fach).

Der Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzungen wird befristet genehmigt. Über die Dauer der Befristung entscheidet das jeweilige Landeskirchenamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Text der Friedhofsgebührensatzung oder der Änderungssatzung ist dem jeweiligen Landeskirchenamt zusätzlich in elektronischer Form (Word- und PDF-Format) mit Angabe des Datums des Inkrafttretens per E-Mail zu übersenden.

18. Zu § 12 (Friedhofsgebührensatzung)

Absatz 2 Buchstabe b:

Die staatsaufsichtliche Genehmigung wird durch das Landeskirchenamt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eingeholt.

19. Zu § 12 (Friedhofsgebührensatzung)

Absatz 2 Buchstabe c:

Siehe hierzu § 23 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

20. Zu § 12 (Friedhofsgebührensatzung)

Absatz 3:

Voraussetzung für die Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren ist die staatsaufsichtliche Genehmigung der Friedhofsgebührensatzung.

21. Zu § 12 (Friedhofsgebührensatzung)

Absatz 7:

Die kommunalen Vollstreckungsbehörden sind berechtigt, für die Vollstreckungsmaßnahme einen Kostenbeitrag zu erheben. Dieser Kostenbeitrag ist von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zu tragen. Falls die Beitreibung erfolglos verläuft, sind diese Kosten von der Friedhofsträgerin zu tragen.

22. Zu § 13 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Absatz 1:

Neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften, die der Erfüllung des Friedhofszwecks dienen und in der Friedhofssatzung geregelt sind, kann die Friedhofsträgerin zusätzliche Gestaltungsvorschriften in Form einer Grabmal- und Bepflanzungssatzung erlassen. Sofern es sich bei dem Friedhof um einen Monopolfriedhof handelt, dürfen diese zusätzlichen Gestaltungsvorschriften nicht für den gesamten Friedhof gelten. Die Friedhofsträgerin muss dann Grabfelder vorhalten, die ohne zusätzliche Beschränkungen gestaltet werden können. Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in der Grabmal- und Bepflanzungssatzung auszuweisen.

23. Zu § 13 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Absatz 2:

Bei der Erstfassung und Neufassung von Grabmal- und Bepflanzungssatzungen oder bei Änderungssatzungen zur Grabmal- und Bepflanzungssatzung ist darauf zu achten, dass

- der Text der Muster-Grabmal- und Bepflanzungssatzung zu verwenden ist, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind,
- das Datum am Anfang und am Ende der Satzung mit dem Datum des Presbyteriumsbeschlusses identisch ist.

Bestehende Grabmal- und Bepflanzungssatzungen können nur durch Änderungssatzungen geändert werden (beiliegendes Muster ist zu verwenden).

- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach).

## 3. Für den Bereich der Lippischen Landeskirche:

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Kirchenvorstandsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach).

Der Text der Grabmal- und Bepflanzungssatzung oder der Änderungssatzung ist dem jeweiligen Landeskirchenamt zusätzlich in elektronischer Form (Word- und PDF-Format) mit Angabe des Datums des Inkrafttretens per E-Mail zu übersenden.

24. Zu § 13 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Absatz 3 Buchstabe a:

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen:

## 1. Für den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland: Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach).

Allgemeine Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier und Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Saarbrücken

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),
- Presbyteriumsbeschluss in Form einer beglaubigten Abschrift aus dem Protokollbuch (3-fach).

## 2. Für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen:

- bei Erstfassung und Neufassung: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Satzung (3-fach) oder
- bei Änderungen: Text der gesiegelten und mit drei rechtsgültigen Unterschriften versehenen Änderungssatzung (3-fach),

25. Zu § 13 (Grabmal- und Bepflanzungssatzung)

Absatz 3 Buchstabe b:

Siehe hierzu § 23 Verordnung für das Friedhofswesen in der Ev. Kirche im Rheinland, in der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

26. Zu § 14 (Übertragung von Aufgaben an Dritte)

Absatz 1:

Sofern Dritte mit der Durchführung von Bestattungs- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof beauftragt werden, ist ein Werkvertrag abzuschließen. Dabei ist der vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-Werkvertrag einschließlich des Leistungsverzeichnisses zu verwenden. Vor Abschluss eines Werkvertrages sollen auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses mindestens drei Angebote eingeholt werden.

27. Zu § 14 (Übertragung von Aufgaben an Dritte)

Absatz 2:

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind beizufügen:

- Presbyteriumsbeschluss in Form einer Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach),
- Beschluss des Kreissynodalvorstandes oder des Klassenvorstandes in Form einer Abschrift aus dem Protokollbuch (1-fach),
- rechtsgültig unterzeichneter und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Vertrag über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben (4-fach).

28. Zu § 15 (Gewerbliche Arbeiten)

Absatz 2 und 3:

Die Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit und der Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf eigene Rechnung



hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Im Übrigen sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Nebentätigkeiten zu beachten. Nebentätigkeiten dürfen nur genehmigt werden, wenn die betrieblichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

29. Zu § 16 (Grabpflege)

Absatz 1:

Bei allen auf einem Friedhof durchzuführenden Arbeiten ist zwischen den hoheitlichen Aufgaben und den gewerblichen Arbeiten zu unterscheiden. Eine Vermischung der Tätigkeiten ist unzulässig. Das gilt insbesondere für die Personalkosten und die Sachkosten.

Für die hoheitlichen Aufgaben ist die Friedhofsträgerin zuständig.

Zu den hoheitlichen Aufgaben gehören die allgemeine Instandhaltung des Friedhofs wie z. B. Unterhaltung der Wege, Pflege der Anlagen, Gewährleistung der Verkehrssicherheit und die Arbeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.

Zu den gewerblichen Arbeiten zählen das Aufstellen von Grabmalen und die Grabpflege (Einzel- und Dauergrabpflege).

30. Zu § 16 (Grabpflege)

Absatz 2 bis 4:

Zur Grabpflege ist grundsätzlich die nutzungsberechtigte Person verpflichtet.

Wenn die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin selbst oder durch Beauftragung eines anerkannten Gartenbaubetriebes in der Grabpflege tätig werden möchte, hat sie die für diesen Bereich geltenden Steuervorschriften zu beachten. Hierzu sind die entsprechenden Rundschreiben des Landeskirchenamtes heranzuziehen.

31. Zu § 17 (Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz)

Absatz 1:

Nach § 6 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn der mit dem Einsatz der Pflanzenschutzmittel angestrebte Zweck vorrangig ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und wenn überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere das des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegensteht. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der zuständigen Landwirtschaftskammer gestellt werden. Außerdem dürfen die Mittel nur von Personen ausgebracht werden, welche die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen (Fachkundenachweis).

32. Zu § 21 (Beratung)

Absatz 1:

Die Kreisfriedhofspflegerin oder der Kreisfriedhofspfleger berät die Friedhofsträgerinnen insbesondere bei

- a) Anlegung und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs,
- b) Aufstellen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
- c) Kalkulation der Gebühren,
- d) Fragen der Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten,
- e) Fragen des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes auf dem Friedhof.

33. Zu § 22 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

Absatz 1:

Ergänzende Informationen zu Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs finden sich in der Broschüre „Zukunft und Entwicklung der evangelischen Friedhöfe“, die von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche herausgegeben wurde. Die Broschüre kann auf der Internetseite [www.ekvw.de](http://www.ekvw.de), quicklink Nr. 261, heruntergeladen werden.

34. Zu § 22 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

Absatz 2:

Nach seiner Schließung ist die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof oder auf den Friedhofsteilen weiterhin zu gewährleisten.

35. Zu § 22 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

Absatz 3:

Nach der Entwidmung verlieren der Friedhof bzw. die Friedhofsteile ihren Charakter als öffentlichen Begräbnisplatz.

36. Zu § 22 (Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs)

Absatz 4:

Bei einer Nutzungsbeschränkung, einer Schließung und einer Entwidmung des Friedhofs oder von Friedhofsteilen sind folgende Unterlagen für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans mit ausführlicher Begründung in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Bestattungsmöglichkeiten weiterhin bestehen und wie der Friedhof nach einer Entwidmung genutzt werden soll,
- b) Auszug aus der Flurkarte,

- c) Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde,
- d) gegebenenfalls Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde,
- e) Nachweis, dass die Schließungsabsicht der zuständigen Bezirksregierung und Kommunalgemeinde angezeigt wurde.

### 37. Zu § 23 (Öffentliche Bekanntmachung)

Die öffentliche Bekanntmachung richtet sich nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Form der Bekanntmachung muss eindeutig aus den Satzungen selbst hervorgehen. Dabei sind genaue Anschriften anzugeben.

Außerdem können die Satzungen sowie Änderungen und Ergänzungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Die Satzungen sollten auch zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung bereitliegen.

Bielefeld, 19. März 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 723.13

### **Aufhebung der Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Ev. Kirche von Westfalen**

Die Richtlinien für den Kurpredigerdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 10. Juni 1983 (KABL. 1983 S. 101), werden durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 13. August 2013 aufgehoben.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Damke

(L. S.)

Az.: 443.41

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 30.07.2013

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### **I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Vom 17. Juli 2013

#### § 1

#### **Änderung der Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)**

Die Ordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Buchstabe i angefügt:  
„i) der Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Heilerziehungspflegerin vorauszugehen hat.“
2. In § 2 Absatz 1 wird nach dem Wort „Familienpflegerin“ ein Komma und das Wort „Heilerziehungspflegerin“ eingefügt.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Dortmund, 17. Juli 2013

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Töberich

**II.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Ordnung  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
und der Vergütung  
für die Maßnahmeteilnehmenden  
in Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen,  
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen  
und Projekten  
Vom 17. Juli 2013**

**§ 1  
Änderung der Ordnung  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
und der Vergütung  
für die Maßnahmeteilnehmenden  
in Qualifizierungs- und  
Beschäftigungsgesellschaften,  
Arbeitsmarktinitiativen,  
arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen  
und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Vergütung für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
„Diese Ordnung gilt für Personen, die als Maßnahmeteilnehmende zu ihrer beruflichen Qualifizierung oder auf Grund ihrer persönlichen Förderung nach dem SGB II oder dem SGB III oder der Förderung ihrer Stelle in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, welche nach dem SGB II oder dem SGB III oder einem entsprechenden Förderprogramm öffentlicher Kostenträger (wie z. B. Mitteln des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union) gefördert werden, beschäftigt werden. Außerdem ist die Beitragsfreiheit in der Arbeitsförderung Voraussetzung.“
2. In § 7 wird die Angabe „30. Juni 2005“ ersetzt durch die Angabe „31. Juli 2013“ und die Angabe „1. Juli 2005“ ersetzt durch die Angabe „1. August 2013“.
3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
„I. Die Vergütung der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	monatliche Vergütung
1	ungelernte/r Helfer/in, z. B. Beschäftigungsphase in dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“	1.170,00 €

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	monatliche Vergütung
2	angelernte/r Helfer/in, Mitarbeiter/in mit einer für die Tätigkeit förderlichen Ausbildung	1.441,36 €
3	Mitarbeiter/in mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.665,20 €

II. Die Stundenvergütungen (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 BAT – KF) betragen bei Eingruppierung in der Fallgruppe

1	6,90 €
2	8,50 €
3	9,82 €“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dortmund, 17. Juli 2013

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Töberich

**III.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung der Ordnung  
zur Beschäftigungssicherung  
für kirchliche Mitarbeitende  
(Beschäftigungssicherungsordnung – BSO)  
Vom 17. Juli 2013**

**§ 1  
Änderung der Ordnung  
zur Beschäftigungssicherung  
für kirchliche Mitarbeitende**

Die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Dienstvereinbarung wird der Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich zugeleitet.

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung,
- b) die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt wor-

den sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die evtl. vorhandene Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist,

- c) die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte wahrnehmen konnte,
- d) die Mitteilung der Mitarbeitervertretung, dass sie von jeweils in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkenden Mitarbeiterverbänden bzw. Gewerkschaften vor Unterzeichnung der Dienstvereinbarung beraten worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle leitet die Dienstvereinbarung mit den vollständigen Unterlagen nach Absatz 1 an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich elektronisch weiter.

(3) Jedes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann die Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Dienstvereinbarung nach dieser Ordnung innerhalb von einem Monat nach elektronischem Versand der Dienstvereinbarung durch die Geschäftsstelle nach Absatz 2 schriftlich beantragen.

Die Beratung erfolgt dann in der nächsten Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

In diesem Fall wird die Dienstvereinbarung nur wirksam, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung als Grundlage für die Dienstvereinbarung beschließt.

(4) Wird keine Beratung gemäß Absatz 3 beantragt, tritt die Dienstvereinbarung mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in Kraft.“

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Für Dienstvereinbarungen, die bis zum 31. Juli 2013 bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen sind, gilt die Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung.

Dortmund, 17. Juli 2013

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Töberich

## Satzungen / Verträge

### 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 12.08.2013

Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 11. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 18. Juni 2012

## § 1

### 11. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 33a Garantierte Leistungen in der freiwilligen Versicherung“
  - b) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 34a Abänderung der Altersversorgungstabelle (Tarif 2012)“
  - c) In der Angabe des § 44a wird hinter dem Wort „Versicherung“ ein Klammervermerk mit dem Inhalt „(Tarif 2002)“ angefügt.
  - d) Nach der Angabe zu § 44a wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 44b Eheversorgungsausgleich in der freiwilligen Versicherung (Tarif 2012)“

- e) In der Angabe des § 48 werden nach dem Wort „Betriebsrentenberechtigten“ die Worte „in der Pflichtversicherung“ eingefügt.
- f) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 48a Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2002“
- g) Nach der Angabe zu § 48a wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 48b Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2012“
2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „freiwilligen“ das Wort „arbeitnehmerfinanzierten“ und nach dem Wort „Beitragsleistungen“ ein Komma und die Worte „Eigenbeteiligungen der Pflichtversicherten“ eingefügt.
3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ein neuer Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„c) der Kasse den Zeitpunkt der Einführung einer Eigenbeteiligung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 und deren Höhe mitzuteilen; Gleiches gilt bei Verminderung oder vollständiger Abschaffung der Eigenbeteiligung.“
- b) die bisherigen Buchstaben c bis f werden d bis g.
4. In § 18 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:  
„(3) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist unter Bezugnahme auf § 30e Absatz 2 BetrAVG für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“
5. In § 23 Absatz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) in Satz 3 werden hinter dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ die Worte „oder bei Kündigung durch den/die Versicherungsnehmer/in“ eingefügt,
- b) in Satz 4 werden hinter dem Wort „ist“ die Wörter „mit Zustimmung der Kasse“ eingefügt.
7. In § 25 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung und Absatz 2 gestrichen.
8. In § 26 Absatz 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“
9. In § 30 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 neu angefügt:  
„Satz 1 Buchstabe b gilt nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Absatz 1 Satz 1 bis 4.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 neu angefügt:  
„Die Sätze 1 bis 4 gelten nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“
- c) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(2) 1Die Altersrente für den Tarif 2012 beginnt nach ganzem oder teilweise Wegfall des Erwerbseinkommens mit Vollendung des 62. Lebensjahres ab dem beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. 2Sofern die Altersrente erst nach der Vollendung des 67. Lebensjahres beantragt wird, beginnt diese abweichend von Satz 1 mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt. 3Im Falle des § 44b beginnt die Altersrente frühestens am Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. 4§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.“
- d) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(3) 1Eine Hinterbliebenenrente im Tarif 2012 zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt. 2Wenn die/der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Rentenleistung hatte, beginnt die Hinterbliebenenrente abweichend von Satz 1 bereits am Todestag.“
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Zahl „61“ der Verweis „Absatz 1“ eingefügt.
- b) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(5) 1Soweit die Betriebsrente auf Eigenbeteiligungen der/des Pflichtversicherten an den Pflichtbeiträgen beruht, wird auf die Wartezeit jeder Kalendermonat vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, für das eine Eigenbeteiligung entrichtet worden ist, bis zum Beginn der Betriebsrente angerechnet. 2Liegen zwischen dem Beschäftigungsbeginn und dem Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung weniger als 60 Kalendermonate, wird eine Erwerbsminderungsrente nicht gewährt. 3Bei erfüllter Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfolgt bei der Erwerbsminderungsrente keine anteilige Gewährung

von Zurechnungszeiten gemäß § 35 Absatz 2. Bei Eintritt des Versicherungsfalls der Altersrente ist für die anteilige Betriebsrente nach Satz 1 keine Wartezeit erforderlich. Soweit über § 61 Absatz 2 Satz 1 hinausgehende Eigenbeteiligungen geleistet werden, hat der Beteiligte die übersteigenden Leistungen nach den Sätzen 1 bis 4 der Kasse zu erstatten.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Satzbezeichnung 1 vorangestellt; der erste Klammerverweis erhält folgende Fassung:

„(§ 31 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2)“

- b) In Absatz 1 werden Satz 2 und 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bei Betriebsrenten, die wegen einer Eigenbeteiligung geleistet werden (§ 32 Absatz 5), sind nur die Versorgungspunkte im Sinne des Satzes 1 zu berücksichtigen, die auf der Eigenbeteiligung beruhen. Die Quote wird ermittelt, indem die Prozentpunkte der Eigenbeteiligung der/des Versicherten durch den Pflichtbeitrag (§ 62 Absatz 1) dividiert werden.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die Absätze 2 und 4 gelten für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002; Absatz 3 nur für den Tarif 2002.“

- d) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Sofern die Altersrente im Tarif 2012 nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Rentenleistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,5 %. Nach Vollendung des 67. Lebensjahres wird eine weitere Erhöhung für die Folgemonate nicht mehr vorgenommen. Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %.“

13. Es wird ein neuer § 33a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 33a  
Garantierte Leistungen  
in der freiwilligen Versicherung**

(1) In der freiwilligen Versicherung wird garantiert, dass zu Rentenbeginn die eingezahlten Beiträge einschließlich etwaig zugeflossener staatlicher Zulagen als Mindestleistung zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie).

(2) Sofern Bonuspunkte zugeteilt werden, ist der hierfür gutgeschriebene Betrag garantiert.

(3) Aus den Beiträgen, ggf. gezahlter staatlicher Zulagen sowie aus den für erteilte Bonuspunkte

gutgeschriebenen Beträgen wird eine garantierte Rentenleistung gebildet.

(4) Die Differenz zwischen der garantierten und der prognostizierten Rentenleistung ist nicht garantiert. Änderungen können sich ergeben durch die Verwendung einer neuen Altersfaktorentabelle für zukünftige Beiträge und Zulagen im Tarif 2012 (§ 34a) und die Herabsetzung der Anwartschaften in den Tarifen 2002 (§ 59 Absatz 2) und 2012 (§ 59 Absatz 3 und Absatz 4).“

14. In § 34 Absatz 4 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „für den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002“ eingefügt und folgender Halbsatz angefügt:

„; für den Tarif 2012 aus der den Vertragsunterlagen beigelegten Altersversorgungstabelle bzw. einer nach § 34a veränderten Tabelle.“

15. Es wird ein neuer § 34a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„34a  
Abänderung der Altersversorgungstabelle  
(Tarif 2012)**

(1) Im Tarif 2012 wird die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Altersfaktorentabelle Bestandteil des Vertragsverhältnisses; diese wird den Vertragsunterlagen beigelegt. Der Tabelle liegt eine bestimmte Zinshöhe zugrunde (Rechnungszins), die in der Altersfaktorentabelle angegeben wird. Ist diese Verzinsung nicht mehr nachhaltig am Kapitalmarkt zu erzielen, so kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsrates eine angepasste neue Altersfaktorentabelle mit einer geringeren Verzinsung für zukünftige Beiträge verwendet werden. Ist eine höhere Verzinsung nachhaltig zu erzielen, gilt Satz 3 entsprechend für die Verwendung eines höheren Zinses; eine Erhöhung ist auf einen Zinssatz von 2,75 % maximal begrenzt. Maßstab für die Beurteilung einer nachhaltigen erzielbaren Verzinsung sind grundsätzlich Anleihen mit höchster Bonität (AAA – Rating o. Ä.) und einer Laufzeit von 10 Jahren.

(2) Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass eine dauernde Erfüllbarkeit aller Anwartschaften und Leistungen aufgrund der Vermögensstruktur der Kasse nicht zu erwarten ist, so kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsrates eine angepasste neue Altersfaktorentabelle mit einer geringeren Verzinsung für zukünftige Beiträge verwendet werden.

(3) Gleichfalls enthält die in Absatz 1 genannte Tabelle bestimmte Annahmen zur Biometrie, insbesondere zur Lebenserwartung. Erkennt der Verantwortliche Aktuar, dass die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegende Altersfaktorentabelle wegen einer Veränderung der Biometrie langfristig nicht auskömmlich ist, so kann auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch

Beschluss des Verwaltungsrates eine angepasste neue Altersfaktorentabelle mit einem geänderten Rechnungszins zur Berücksichtigung neuer biometrischer Annahmen für zukünftige Beiträge verwendet werden.

(4) Eine Anpassung soll spätestens dann vorgenommen werden, wenn eine vom Gesetzgeber bzw. von der Aufsicht vorgeschriebene Kapitalausstattung nicht erreicht wird bzw. künftig voraussichtlich nicht (mehr) erreicht werden kann oder im dritten Jahr in Folge ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird.

(5) <sup>1</sup>Eine geänderte Altersfaktorentabelle wird der/dem Versicherten zugesandt. <sup>2</sup>Sie gilt erst für Beiträge und Zulagen, die in dem Kalenderjahr, das auf das Jahr der Zusendung folgt, gezahlt werden.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Stirbt eine/ein Pflichtversicherte/r, die/der die Wartezeit (§ 32) erfüllt hat, eine/ein Versicherte/r, die/der eine freiwillige Versicherung im Tarif 2002 abgeschlossen hat, oder eine/ein Betriebsrentenberechtigte/r, hat die hinterbliebene Ehegattin/der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer, wenn und solange ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder bestehen würde, sofern kein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden wäre.
- b) In Absatz 4 wird hinter dem Wort „Versicherung“ die Klammerbezeichnung „(Tarif 2002)“ eingefügt.
- c) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
 „(6) <sup>1</sup>Stirbt eine/ein Versicherte/r, die/der eine freiwillige Versicherung im Tarif 2012 abgeschlossen hat, so beträgt die Hinterbliebenenrente für die/den Witwe/Witwer und Lebenspartnerin/-partner 60 %, für Vollwaisen 20 % sowie für Halbwaisen 10 % des Rentenwerts der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente, sofern noch keine Rente bezogen wurde. <sup>2</sup>Bei Tod nach Vollendung des 65. Lebensjahres werden die erworbenen Zuschläge bei den Hinterbliebenenrenten berücksichtigt; bei Versterben vor Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne dass zuvor die Rente in Anspruch genommen wurde, werden Abschläge bei den Hinterbliebenenrenten nicht vorgenommen. <sup>3</sup>Besteht zwischen der/dem Ehe- oder Lebenspartnerin/-partner ein Altersunterschied von mehr als 15 Jahren, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Witwen-/Witwerrente von 60 % für jedes Jahr des Altersunterschiedes ab

dem 16. und jedes weitere volle Jahr um 4 Prozentpunkte erhöht oder vermindert. <sup>4</sup>Der auf Grund eines bestehenden Altersunterschiedes modifizierte Hinterbliebenensatz beträgt mindestens 30 % und höchstens 100 % der zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Altersrente bzw. der Anwartschaft auf Altersrente. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 4 und 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.“

17. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Betriebsrente ist auch dann neu zu berechnen, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente oder eine große Witwen-/Witwerrente in eine kleine Witwen-/Witwerrente umgewandelt wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwaisenrente in Vollwaisenrente.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
 „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002; Absatz 5 Satz 2 auch für den Tarif 2012.“
- c) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
 „(7) Die Betriebsrente im Tarif 2002 und 2012 ist auch dann neu zu berechnen, wenn die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zurückgefordert werden.“

18. In § 39 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(8) Im Fall des § 36 Absatz 6 Satz 6 wird die Betriebsrente nicht gezahlt, solange behördliche Verfahren noch andauern.“

19. § 40 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für die freiwillige Versicherung Tarif 2012; Absatz 2 nicht für die freiwillige Versicherung Tarife 2002 und 2012.“

20. In § 43 wird hinter Satz 7 ein neuer Satz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„<sup>8</sup>Die Sätze 1 bis 7 gelten nur für die Pflichtversicherung und den zum 31. Dezember 2012 geschlossenen Tarif 2002.“

21. § 44 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt.  
 „<sup>2</sup>In den Fällen des § 32 Absatz 5 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person angerechnet.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.
22. § 44a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Versicherung“ die Klammerbezeichnung „(Tarif 2002)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Worte „im Tarif 2002“ eingefügt.“
23. Es wird ein neuer § 44b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 44b  
Eheversorgungsausgleich  
in der freiwilligen Versicherung  
(Tarif 2012)**

(1) <sup>1</sup>Der Versorgungsausgleich im Tarif 2012 wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. <sup>2</sup>Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) <sup>1</sup>Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird.

(3) <sup>1</sup>Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie, bezogen auf das Ende der Ehezeit, ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. <sup>2</sup>Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. <sup>3</sup>Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 23 Absatz 5 beantragen.

(4) <sup>1</sup>Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. <sup>2</sup>Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. <sup>3</sup>Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. <sup>4</sup>Der der Berechnung der Garantierente zugrunde liegende in der Ehezeit gezahlte Beitrag sowie der Ehezeit zuzuordnende Zulagen werden um die Hälfte vermindert. <sup>5</sup>§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung innerhalb desselben Tarifs, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) Hat eine ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit das 65. Lebensjahr bereits vollendet, entfällt eine Erhöhung der Rentenleistung bei späterer Inanspruchnahme zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und 67. Lebensjahres nach § 33 Absatz 6 Satz 1, soweit die Erhöhung bereits durch den Rentenbarwertfaktor im Rahmen der internen Teilung berücksichtigt worden ist.“

24. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden hinter dem zweiten Wort „Antrag“ die Worte „in der Pflichtversicherung und im Tarif 2002“ eingefügt.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(3) Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag im Tarif 2012 gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen das Recht, den Antrag nachzuholen.“
- c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Rechte stehen den Hinterbliebenen nur zu, wenn sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben.“
25. In § 46a Absatz 2 wird das Wort „Pflichtversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
26. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) in der Überschrift werden nach dem Wort „Betriebsrentenberechtigten“ die Worte „in der Pflichtversicherung“ eingefügt,
- b) in Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebsrentenberechtigte“ die Worte „in der Pflichtversicherung“ eingefügt:
27. Es wird ein neuer § 48a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 48a  
Pflichten der Versicherten  
und Betriebsrentenberechtigten  
in der freiwilligen Versicherung  
(Tarif 2002)**

(1) <sup>1</sup>Versicherte und Betriebsrentenberechtigte im Tarif 2002 sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Insbesondere sind mitzuteilen:

1. von allen Betriebsrentenberechtigten
  - a) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,



- b) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - c) die Änderung der Rentenart in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweise in volle Erwerbsminderung und die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,
3. bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.
- (2) § 48 Absätze 2 bis 4 gelten für die Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2002 entsprechend.“
28. Es wird ein neuer § 48b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 48b  
Pflichten der Versicherten  
und Betriebsrentenberechtigten  
in der freiwilligen Versicherung  
(Tarif 2012)**

- (1) <sup>1</sup>Versicherte und Betriebsrentenberechtigte im Tarif 2012 sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Des Weiteren ist bei Betriebsrenten für Waisen das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, mitzuteilen.
- (2) § 48 Absätze 2 bis 4 gelten für die Versicherten und Betriebsrentenberechtigten in der freiwilligen Versicherung Tarif 2012 entsprechend.“
29. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Versicherung“ die Worte „im Tarif 2002“ eingefügt.“
  - b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„<sup>1</sup>Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass die gesetzlich oder von der Aufsicht geforderte Kapitalausstattung im Tarif 2012 nicht erreicht wird bzw. künftig voraussichtlich nicht (mehr) erreicht werden kann, so können die (nicht garantierten) Anwartschaften (§ 33a Absatz 4 Satz 1) gekürzt werden. <sup>2</sup>Wird die gesetzlich oder von der Aufsicht geforderte Kapitalausstattung wieder erreicht, sind die (nicht garantierten) Anwartschaften so lange wieder anzuheben, bis die ursprüngliche – zum Zeitpunkt der Absenkung gültige – Vertragsleistung wieder hergestellt ist. <sup>3</sup>Gleiches gilt für bereits zwi-

schonzeitlich gekürzte verrentete Anwartschaften. <sup>4</sup>Stellt der Verantwortliche Aktuar einen bilanziellen Fehlbetrag fest, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden konnte, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Nach einem Wegfall des bilanziellen Fehlbetrages und bei ausreichender Dotierung der Verlustrücklage gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

- c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„<sup>1</sup>Stellt der Verantwortliche Aktuar einen bilanziellen Fehlbetrag im Tarif 2012 fest, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der Rückstellung für Leistungsverbesserung nicht gedeckt werden konnte, so können auch die Rentenleistungen herabgesetzt werden. <sup>2</sup>Die garantierte Rentenleistung (§ 33 a Absatz 3) darf hierbei nicht unterschritten werden. <sup>3</sup>Nach einem Wegfall des bilanziellen Fehlbetrages und bei ausreichender Dotierung der Verlustrücklage sind die Rentenleistungen so lange wieder anzuheben, bis die ursprüngliche – zum Zeitpunkt der Absenkung gültige – Vertragsleistung wieder erreicht ist.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; die Zahlen und das Wort „1 und 2“ werden durch die Zahlen und das Wort „1 bis 4“ ersetzt.
30. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
  - b) Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Der Pflichtbeitrag nach Absatz 1 Buchstabe a kann durch den Beteiligten auf der Grundlage einer arbeitsrechtlichen Regelung bis zur Hälfte als Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten an die Kasse geleistet werden. <sup>2</sup>Für Eigenbeteiligungen nach Satz 1 gilt § 32 Absatz 5.“
  - c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„(3) Der Anspruch der/des Beschäftigten, nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 2. Halbsatz in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung der Eigenbeteiligung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“
31. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert.
- a) in Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen,
  - b) die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
32. Es wird ein neuer § 68 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## „§ 68

**Überschussverteilung**

(1) Die Versicherten und Rentenempfängerinnen/Rentenempfänger werden an den Bewertungsreserve, die Versicherten zusätzlich an den Überschüssen beteiligt.

(2) <sup>1</sup>Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung im Hinblick auf die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen (z. B. Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen) festgestellt. <sup>2</sup>Dieser Überschuss wird auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verlustrücklage und der Rückstellung für Leistungsverbesserung zugeteilt. <sup>3</sup>Über die Zuteilung von Überschüssen in Form von Bonuspunkten aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung entscheidet gleichfalls der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) <sup>1</sup>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. <sup>2</sup>Versicherte und Rentenempfängerinnen/-empfänger werden durch Beschluss des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen beteiligt. <sup>3</sup>Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt und im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. <sup>4</sup>Ein Teil der Bewertungsreserven wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. <sup>5</sup>Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. <sup>6</sup>Eine Beteiligung erfolgt nur insofern, als der Verantwortliche Aktuar nachweist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge dadurch nicht gefährdet wird. <sup>7</sup>Insbesondere hat er hierbei die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen zur Kapitalausstattung (z. B. Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen) vorrangig zu beachten. <sup>8</sup>Dies kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven ausschließen. <sup>9</sup>Bewertungsreserven werden zugeteilt, wenn der Übertragungswert auf Antrag der/des Versicherten übertragen oder wenn die Rente beansprucht wird; eine Beteiligung der Rentenempfängerinnen/-empfänger an den Bewertungsreserven erfolgt jährlich. <sup>10</sup>Die Zuteilung der Bewertungsreserven bzw. die Beteiligung an diesen erfolgt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, jeweils mittels Auszahlung eines Einmalbetrages oder in Form einer einmaligen Erhöhung des Übertragungswertes.

(4) <sup>1</sup>Die Versicherten in der Anwartschaftsphase werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen nach Abzug der im vorangegangenen Geschäfts-

jahr zugeteilten Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven beteiligt. <sup>2</sup>Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. <sup>3</sup>Bemessungsgrundlage sind die bis zum vorangegangenen Geschäftsjahr erworbenen Versorgungspunkte der/des Versicherten. <sup>4</sup>Über die Zuteilung der Bonuspunkte aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung gilt Absatz 2 Satz 3.“

**§ 2****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2, 3, 4, 11, 12 Buchstabe b und 30 mit Wirkung zum 1. Juni 2012 und Nr. 32 zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Dortmund, 18. Juni 2012

**Der Verwaltungsrat  
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen**

(L. S.) Dr. Kupke Posthaus

Die vorstehende 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 23. April 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff

Düsseldorf, 11. April 2013

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Weusmann Pistorius

Die 11. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 14. Juni 2013

**Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

(L. S.) Dr. Schreiber

### **Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford**

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford vom 22. Oktober 2005 (KABl. 2005 S. 292) wird durch Beschluss der Kreissynode vom 28. Juni 2013 wie folgt geändert:

## § 1 Änderungen

1. In der Überschrift und im Satzungstext werden vor den Worten „Kirchenkreis Herford“ oder „Kirchenkreises Herford“ das Wort „Evangelischer“ oder „Evangelischen“ eingefügt.
2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen, ist gemeinsamer Auftrag der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. Daher arbeiten Kirchengemeinden und Kirchenkreis mit den jeweiligen Diensten eng zusammen. Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herford sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt.“
3. § 2 Satz 2  
Die Worte „des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises“ werden ersetzt durch die Worte „des Haushaltsplanes“.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:  
**„Aufbringung der Pfarrbesoldung“**  
Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Gemeindepfarrstellen und für die Kreiskirchlichen Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschale eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten sind die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen nach Abzug der Ausgaben an die Finanzausgleichskasse abzuführen.“
5. § 4  
In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gebäudeunterhaltung“ die Wörter „sowie für die Energiekosten“ eingefügt.  
In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze werden anschließend neu durchnummeriert: „Der Bedarf und die pauschalierten Zuweisungen werden von der Kreissynode mit Verabschiedung des Haushaltsplans der Finanzausgleichskasse festgesetzt.“  
Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen, die folgenden neu durchnummeriert.
6. Eingefügt wird § 4a:  
**„Mietobjekte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises“**  
(1) Mietobjekte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden in einem gemeinsamen Miethaushalt bewirtschaftet. Der Miethaushalt soll ohne Zuweisungen aus der Finanzausgleichskasse auskommen.  
(2) Der Kreissynodalvorstand erlässt Richtlinien für die Bewirtschaftung der Mietobjekte.  
(3) Für Mietobjekte im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.“

7. Eingefügt wird § 4b:

### „Einnahmen und Ausgaben im Grundvermögen“

- (1) Einnahmen aus Erbbaurechten verbleiben nach Abzug der Ausgaben zu 80 % beim Erbbaurechtsgeber.
- (2) Einnahmen aus Pachtverhältnissen verbleiben nach Abzug der Ausgaben zu 80 % beim Verpächter.
- (3) 20 % der Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fließen in die Finanzausgleichskasse.
- (4) Für Einnahmen und Ausgaben für Grundvermögen im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.“

8. Eingefügt wird § 4c:

### „Einnahmen und Ausgaben im Kapitalvermögen“

- (1) Einnahmen aus Kapitalvermögen verbleiben nach Abzug der Ausgaben entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsordnung dort, wo sie erzielt werden.
- (2) Für Einnahmen und Ausgaben für Kapitalvermögen im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.“

9. § 5

In Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

In Satz 1 wird der Buchstabe c neu gefasst: „Substanzerhaltungsrücklage“.

In Satz 2 werden die Worte „unbeschadet der“ ersetzt durch die Worte „entsprechend den“.

10. § 7

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vier theologischen und fünf nichttheologischen“ ersetzt durch die Worte „vier ordinierten und fünf nicht ordinierten“.

Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt, die bisherigen Sätze werden anschließend neu durchnummeriert: „Für die ordinierten und die nicht ordinierten Mitglieder werden zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.“

In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Presbyteriums“ ersetzt durch das Wort „Kreissynodalvorstandes“.

Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Finanzausschuss erlassen.“

11. § 8

Die Worte „auf deren Bitten“ werden gestrichen.

12. § 11

Die Zahl „2008“ wird ersetzt durch die Zahl „2016“.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Herford, 28. Juni 2013

**Evangelischer Kirchenkreis Herford  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Krause Kasfeld

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 981-3700

**Änderung der Satzung  
für die Ev. Kirchengemeinde  
Steinhagen**

Die Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Steinhagen vom 16. Dezember 1998 (KABl. 1999 S. 54) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 3. Juni 2013 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungen**

§ 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12  
Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Die Satzung vom 1. August 1994 tritt damit außer Kraft.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Steinhagen, 3. Juni 2013

**Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen  
Das Presbyterium**

(L. S.) Potz Kleen Hesselmann

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen vom

3. Juni 2013 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Halle vom 25. Juni 2013

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 010.21-3406

**Änderung der Satzung  
für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Werther**

Die Satzung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther vom 13. Oktober 2008 (KABl. 2009 S. 5) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 10. Juni 2013 wie folgt geändert:

**§ 1  
Änderungen**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung vom 3. August 1959 tritt damit außer Kraft.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Werther, 10. Juni 2013

**Evangelisch-Lutherische  
Kirchengemeinde Werther  
Das Presbyterium**

(L. S.) Splitter Hollmann Schönfeld

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther vom 10. Juni 2013 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Halle vom 25. Juni 2013

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 010.21-3408

**Satzung  
für die „stiftung haus nordhelle“  
Kirchliche Gemeinschaftsstiftung  
für den Kirchenkreisverband  
der Ev. Kirchenkreise Iserlohn  
und Lüdenscheid-Plettenberg**

**Vom 20. Februar 2013**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Beirat der Freunde und Förderer
- § 10 Rechtsstellung der Verbandsvertretung und des Vorstandes
- § 11 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 12 Auflösung der Stiftung
- § 13 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 14 Inkrafttreten

**Präambel**

Der Verband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein hat mit Wirkung vom 30. September 2003 die Stiftung „stiftung haus nordhelle“ errichtet. Mit Wirkung vom 30. Juni 2013 sind die Evangelischen Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein ausgeschieden. Zur Anpassung an die geänderten Verhältnisse wird folgende Satzung erlassen:

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der theologischen, pädagogischen, kulturellen und gemeindebezogenen Arbeit der Ev. Tagungsstätte haus nordhelle.
- (2) Als finanziellen Grundstock hat der Verband ein Stiftungskapital in Höhe von 40.000 € zur Verfügung gestellt.
- (3) Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen

Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

(4) Alle Personen, die die Arbeit der Ev. Tagungsstätte haus nordhelle fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

(5) Die Stiftung strebt langfristig die rechtliche Ver selbstständigkeit an.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „stiftung haus nordhelle“.

(2) Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg.

(3) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meinerzhagen.

**§ 2**

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der theologischen, pädagogischen, kulturellen und gemeindebezogenen Arbeit der Ev. Tagungsstätte haus nordhelle, wie sie in der Satzung des Kirchenkreisverbandes vom 20. Februar 2013 festgelegt ist und im Leitbild von haus nordhelle zum Ausdruck kommt.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der theologisch-kirchlichen Arbeit in haus nordhelle,
- Förderung der Tagungs- und Bildungsarbeit mit Erwachsenen, Familien, Jugendlichen und Kindern,
- Förderung der Erwachsen- und Familienbildung im Sinn öffentlicher Weiterbildung,
- Förderung von Menschen in sozialen, körperlichen oder persönlichen Problemsituationen durch geeignete Angebote,
- Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen,
- Durchführung und Förderung von (internationaler) Friedensarbeit,
- Erhaltung und Weiterentwicklung von haus nordhelle durch Unterhaltung der Anlage, der Gebäude und deren Einrichtung sowie eine angemessene Personalausstattung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im hoheitlichen Bereich der Einrichtung verwendet werden.

(6) Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 40.000 €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreisverbandes verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll.

(3) Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand gewählt werden. Die Hälfte der Mitglieder soll dem Verbandsvorstand angehören. Die Mitglieder müssen der Ev. Kirche angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Verbandsvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.

(7) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes für Ausschüsse der Verbandsorgane sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in haus nordhelle übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Verbandsvorstand und den Beirat der Freunde und Förderer.

### § 9

#### Beirat der Freunde und Förderer

(1) Der Stiftungsrat kann einen Beirat der Freunde und Förderer berufen, der den Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt, für die Mittelbeschaffung Sorge trägt und dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(2) Der Beirat der Freunde und Förderer besteht aus bis zu 15 Personen, die entweder Stifterinnen oder Stifter oder Personen sein sollen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der Stiftung verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

### § 10

#### Rechtsstellung des Verbandsvorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Verbandsvorstand wahrgenommen.
- (2) Dem Verbandsvorstand bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:
- a) Änderung der Satzung,
  - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Verbandsvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Verbandsvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Verbandsvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 11

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Verbandsvorstand. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss haus nordhelle zugutekommen.

### § 12

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Verbandsvorstand die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 13

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für hoheitliche Aufgaben des Kirchenkreisverbandes zu verwenden hat.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2013 nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 285) außer Kraft.

Meinerzhagen, 20. Februar 2013

**Verbandsvertretung  
des Kirchenkreisverbandes  
der Kirchenkreise Iserlohn,  
Lüdenscheid-Plettenberg,  
Siegen, Wittgenstein  
für Haus Nordhelle**

(L. S.) Majoreess      Steuer      Espelöer

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein für Haus Nordhelle vom 20. Februar 2013, Beschluss-Nr. 3

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 15. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-8100

## Urkunden

### Entlassung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein aus dem Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein für Haus Nordhelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß § 5 Absatz 3 Verbandsgesetz Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Der Ev. Kirchenkreis Siegen und der Ev. Kirchenkreis Wittgenstein werden aus dem Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein für Haus Nordhelle entlassen.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 30. Juni 2013 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Henz

Az.: 040.11-8100

Die Entlassung des Ev. Kirchenkreises Siegen und des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein aus dem Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein für Haus Nordhelle wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. Juli 2013 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

### Errichtung einer 14. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Minden wird eine 14. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 14. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.2-4200/14

### Aufhebung der Teilung der 7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die durch Beschluss der Kirchenleitung vom 7. Oktober 1993 erfolgte Teilung der 7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 7.1 und 7.2 werden wieder zur 7. Pfarrstelle vereinigt.

#### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-3119/07



### **Bestimmung des Stellenumfanges der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### **§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-4900/08

### **Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Ev. Kirchenkreis Hamm, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3509/01

### **Bestimmung des Stellenumfanges der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

#### **§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

#### **§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3912/01

### **Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Pfarrstelle 1.1 der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, wird, befristet bis zum 31. August 2018, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde

meinde Hörstel und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die bis zum 31. August 2018 bestehende 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörstel wird zum 1. September 2018 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezeichnung 1.1.

### § 3

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-5102/01

## Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 13. August 2013

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-3322/01

## Bekanntmachungen

### Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes der Ev. Kirche von Westfalen

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 23.07.2013

Az.: 314.014

Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 17./18. Juli 2013 besteht gemäß § 27 Absatz 2 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung I – ThPrO I) bzw. § 12 Absatz 2 der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung II – ThPrO II) der Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Amtsperiode vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2017 aus folgenden Personen:

1. Präses Annette Kurschus (Vorsitzende),
2. Professor Dr. Reinhard Achenbach,
3. Professor Dr. Matthias Benad,
4. Oberkirchenrat Dr. Arne Kupke,
5. Landeskirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong.

Frau Präses Kurschus wird im Vorsitz von Herrn Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow und bei dessen Abwesenheit durch Frau Oberkirchenrätin Petra Wallmann vertreten.

### Siegel der Ev. Auferstehungs- kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 12.08.2013

Az.: 010.12-3330

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Hagen, Evangelischer Kirchenkreis Hagen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Dahl und Rummenohl sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Tagesseminar „Recherche im Recht“ Einführung, Tipps und Tricks für das Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht und der Fachdatenbank Jurion (staatliches Recht)

Landeskirchenamt Bielefeld, 16.08.2013  
Az.: 605.41

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) steht online allen Personen und Institutionen kostenlos zur Verfügung. Es enthält alle kirchlichen Rechtsvorschriften, die Amtsblätter und die Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Neu: Recherchieren im „Kirchenrecht Mobil“ und ePubs für E-Books.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat eine Generallizenz für die über das Internet aufrufbare Fachdatenbank Jurion mit dem Modul Verwaltung erworben. Die Fachdatenbank enthält die staatlichen Rechtsvorschriften von EU, Bund und allen Ländern (auch NRW), rund 1 Million Entscheidungen deutscher und europäischer Gerichte sowie Kommentare, Fachbücher und Zeitschriften zum staatlichen Recht. Neu integriert ist das Modul Kirchenrecht, das Kommentare und Fachbücher zum Mitarbeitervertretungsrecht, Arbeitsrecht, Datenschutz und Staatskirchenrecht enthält. Die Fachdatenbank Jurion ist aus lizenzrechtlichen Gründen passwortgeschützt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch aus der Diakonie) dürfen kostenlos<sup>1</sup> in dieser Rechtsdatenbank recherchieren.

Das Seminar dient dazu, beide Fachdatenbanken kennenzulernen und Tipps und Tricks für Recherchen zu erhalten. Im Vordergrund steht dabei, die Internetmedien gezielt und richtig einzusetzen und Hilfen für die Lösung von unterschiedlichen Rechtsfragen zu erhalten.

Das Seminar eignet sich unabhängig von rechtlichen Vorkenntnissen für alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

#### Termin und Ort:

Montag, 4. November 2013  
Haus Landeskirchlicher Dienste  
Olpe 35, 44135 Dortmund

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 15.00 Uhr

#### Seminarablauf:

- 9.30 Uhr Anreise/Stehkaffee
- 10.00 Uhr Beginn, Vorstellungsrunde, Erwartungen
- 10.30 Uhr Arbeiten mit dem Fachinformationssystem Kirchenrecht
- 12.00 Uhr Mittagessen
- 13.00 Uhr Arbeiten mit der Fachdatenbank Jurion
- 14.30 Uhr Rückfragen, Ausblick

#### Referenten:

1. Kristina Schwarz, Leitende Projektmanagerin der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
2. Reinhold Huget, Landeskirchenamt Bielefeld, Dezernat Kirchenrecht, fachlich Verantwortlicher für das Fachinformationssystem Kirchenrecht

#### Kosten und Anmeldung:

Teilnahmegebühr: 25 Euro (enthalten sind: Tagungsgetränke, Mittagsimbiss), max. 20 Teilnehmer

Anmeldungen sind ab sofort (bis spätestens **24. Oktober 2013**) möglich:

Landeskirchenamt Bielefeld  
Dezernat 13  
Frau Fette  
Tel.: 0521 594-283  
Fax: 0521 584-468  
E-Mail: Regina.Fette@lka.ekvw.de

<sup>1</sup> Die Lizenz Jurion ist auf den Bereich der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) inkl. Diakonie Westfalen beschränkt. Die Lizenzkosten trägt die EKvW.

## Personalnachrichten

### Ordinationen

Pfarrer Dr. Andreas **Bedenbender** am 30. Juni 2013 in Ergste;

Pfarrerinnen Katharina **Eber** am 14. Juli 2013 in Hamm;

Pfarrerinnen Andrea **Kullik** am 2. Juni 2013 in Oberdorfstfeld;

Pfarrerinnen Miriam **Seidel** am 14. Juli 2013 in Olsberg.

### Berufungen

Pfarrer Johannes **Ditthardt** zum Pfarrer der 3. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Peter **Heuermann** zum Pfarrer der 1. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Arnberg;

Pfarrer Karsten **Limpert** zum Pfarrer der 4. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum;

Pfarrerin Britta **Möhring** zur Pfarrerin der 20. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Christoph **Otminghaus** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen.

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerin Birgit **Faß**, 4. Pfarrstelle Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Ev. Kirchenkreis Hagen, mit Ablauf des 31. Juli 2013.

### Versetzungen

Pfarrerin Dr. Ariane **Schneider**, zurzeit beurlaubt, mit Wirkung vom 1. August 2013 gemäß § 79 PfdG.EKD zur Ev. Kirche in Mitteldeutschland.

### Ruhestand

Pfarrer Hans-Joachim **Hamer**, freigestellt für den Dienst bei der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe in Münster, zum 1. Oktober 2013;

Pfarrer Peter **Jendral**, Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 2013.

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Theophil **Anicker**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Münster, am 30. Juli 2013 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i. R. Joachim **Erlbruch**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, am 7. Juli 2013 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. jur. Hans-Ulrich **Höthker**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lippinghausen, Ev. Kirchenkreis Herford, am 12. Juli 2013 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst **Matzke**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 1. August 2013 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Michael **Mühlhausen**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 16. Juli 2013 im Alter von 55 Jahren;

Pfarrer i. R. Eckart **Weihmann**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, am 14. Juli 2013 im Alter von 100 Jahren.

### Titelverleihungen

Frau Marion **Jeßegus**, Ev. Kirchengemeinde Werddohl, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, ist der Titel „Kantorin“ verliehen worden.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Kreisfarrstellen

##### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

3. Kreisfarrstelle (Jugendarbeit), Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. März 2014 (Dienstumfang 100 %);

3. Kreisfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. März 2014 (Dienstumfang 100 %, befristet für acht Jahre).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

##### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreisfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

14. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. September 2013 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Minden an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

##### Gemeindepfarrstellen

##### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

##### Besetzung durch Gemeindevahl:

7. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2014 (Dienstumfang 100 %);

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2013 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hervest-Wulfen, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. September 2013 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten bzw. die Synodalassessorin des Ev. Kirchenkreises Hagen an die Presbyterien zu richten.

##### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. September 2013 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. September 2013 (Dienst-

umfang 100 % bis 31. Dezember 2017, ab 1. Januar 2018 75 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Hamm bzw. die Synodalassessorin des Ev. Kirchenkreises Hagen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

### Besetzung durch Gemeindevwahl:

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2013 (Dienstumfang 75 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn an das Presbyterium zu richten.

## Sonstige Stellen

### Ev. Studienwerk e. V. Villigst: Studienleitung kirchliche Kontakte/geistliches Programm

Das Evangelische Studienwerk e.V. Villigst ist das Begabtenförderungswerk der EKD und ihrer Landeskirchen. Seine Aufgabe ist die Förderung begabter evangelischer Studierender und Promovierender aller Fachrichtungen. Ziel der Förderung sind die Qualifizierung und Prägung von Persönlichkeiten in kirchlicher, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht für eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung von Aufgaben in unserer demokratischen Gesellschaft. Das hohe Maß stipendiatischer Mitbestimmung ist ein besonderes Merkmal des evangelischen Studienwerkes.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

#### Studienleiter/in kirchliche Kontakte/geistliches Programm

Sie verantworten die Kooperationen mit kirchlichen Partnern sowie die geistlichen Angebote für die Studierenden und Promovierenden des Evangelischen Studienwerkes. Ihr Arbeitsfeld ist dreigeteilt in Tätigkeiten im Ressort Vernetzung, Teilressort kirchliche Kontakte/geistliches Programm sowie Aufgaben, die Sie als Studienleiterin/Studienleiter wahrnehmen, und gemeinsame Aufgaben der Geschäftsstelle. Unter anderem gehört zu Ihren Aufgaben:

- Verantwortliche Organisation eines geistlichen und spirituellen Angebotes für die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Studienwerkes
- Verantwortliche Organisation und Durchführung von Kooperationsveranstaltungen mit Landeskirchen und der EKD sowie weiteren kirchlichen Partnern

- Beratung und Begleitung von Stipendiatinnen und Stipendiaten der Grundförderung nach den Grundsätzen der Individualförderung
- Mitwirkung im weiteren Bildungsprogramm, der Auswahl sowie bei internen und externen Veranstaltungen des Evangelischen Studienwerkes.

Ihr Profil:

- Ordinierte Theologin/Ordinierter Theologe
- Abgeschlossenes Hochschulstudium, gerne mit Promotion
- Seelsorgekompetenz, Beratungserfahrung in Studien- und Lebensfragen, pädagogische Kompetenz
- Arbeitserfahrungen im Projekt- oder Bildungsmanagement insbesondere in Veranstaltungsplanung, -kalkulation und -controlling
- Interesse an gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen und unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen
- Kreativität, Kommunikationsfähigkeit und Organisationstalent
- Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und Stressresistenz
- Bereitschaft zu Fortbildung, Wochenendarbeit und Dienstreisen

Wir bieten Ihnen ein vielfältiges, intellektuell anspruchsvolles Aufgabengebiet in der evangelischen Begabtenförderung. Sie arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich innerhalb Ihres Ressorts und profitieren gleichzeitig von der Zusammenarbeit mit einem Team erfahrener Studienleiter/innen und motivierten Mitarbeitenden. Die Vergütung erfolgt entsprechend BAT-KF.

Für Rückfragen steht Ihnen Friederike Faß, Leiterin des Evangelischen Studienwerkes unter Tel.: 02304 755-195 gerne zur Verfügung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte als PDF bis zum **30. September 2013** an [f.fass@evstudienwerk.de](mailto:f.fass@evstudienwerk.de).

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Ferdinand O. Kopp†, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“

Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2013, 19., neu bearbeitete Auflage, XXIX und 1.996 Seiten, in Leinen, 64 €, ISBN 978-3-406-63933-3

Bei kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren gilt zwar vorrangig das kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz, aber ergänzend werden Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herangezogen,

wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen. Im Bereich der Standardliteratur hat sich der seit 30 Jahren auf dem Markt befindliche Kommentar zur VwGO bei Rechtsanwälten und Richtern fest etabliert. Mittlerweile wird das Werk von Dr. Wolf-Rüdiger Schenke (emeritierter ordentlicher Professor an der Universität Mannheim) unter Mitarbeit von Dr. Ralf Peter Schenke (ordentlicher Professor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg) fortgeführt.

Im Vergleich zu sehr viel älteren Auflagen fällt auf, dass die ursprünglich im Text äußerst knapp gehaltene Kommentierung unter den beiden Schenkes eine deutliche Erweiterung erfahren hat. Die Autoren haben sich in ihrer Auswahl auf die wichtigsten und aktuellen Belegstellen konzentriert, diese dafür etwas breiter gestellt, was zu einer besseren Lesbarkeit des oft sehr schwierigen Inhalts führte. In die Neuaufgabe wurde vor allem das erst im Juli 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz eingearbeitet. Der Kommentar hat den Gesetzesstand 1. Januar 2013. Bedeutsame neuere Rechtsprechung hat in der Kommentierung ausreichend Raum erhalten, so zum Beispiel zu beamtenrechtlichen Konkurrentenklagen, bei der sich die Gerichte wiederholt mit der Frage zu beschäftigen hatten, ob und inwieweit der Erfolg einer beamtenrechtlichen Konkurrentenklage durch die Entscheidung der Einstellungsbehörde, eine Stelle nicht mehr bzw. unter Zugrundelegung eines anderen Einstellungsprofils zu besetzen, infrage gestellt werden kann.

Das gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende und sehr verständliche Werk kann grundsätzlich all denen empfohlen werden, die regelmäßig mit kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten zu tun haben.

**Kristin Helberg:**  
**„Brennpunkt Syrien.“**  
**Einblick in ein verschlossenes Land“**  
**Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2012, 272 Seiten, kartoniert, 9,99 €, ISBN 978-3-451-06544-6

Die Hoffnung auf einen friedlichen Machtwechsel in Syrien, die die ersten Proteste im Sog des arabischen Frühlings im März 2011 nährten, ist angesichts der derzeitigen aussichtslosen Situation einer lähmenden Depression gewichen. Mit ca. 80.000 Toten und einer Flüchtlingsrate von einem Drittel der Bevölkerung ist der Bürgerkrieg in Syrien zu einer der furchterlichsten Katastrophen des 21. Jahrhunderts geworden, deren Konsequenzen vor allem die Zivilbevölkerung zu tragen hat. Dabei ist der Krieg nicht einfach eine Auseinandersetzung zweier inländischer Protagonisten, sondern erfährt Einmischung durch die unterschiedlichsten internationalen Akteure, sodass nicht nur eine Somalisierung des Landes droht, sondern auch eine Ausweitung des Konflikts auf die Region des Nahen Ostens und darüber hinaus.

Das vorliegende Werk der deutschen Journalisten vermag selbstverständlich nicht die Entwicklung des Syrienkonflikts vorherzuschauen. Manche Optionen, die

bei Drucklegung des Buches im Sommer 2012 noch existierten und Anlass zu bedingter Hoffnung gaben, haben sich mittlerweile erledigt. Dennoch vermittelt „Brennpunkt Syrien“ wichtige Hintergrundinformationen, um die Entstehung und Entwicklung des Konflikts verstehbarer zu machen, der „wie ein nicht endender Horrorfilm“ (S. 8) erscheint.

Die Autorin, Kristin Helberg, lebte und arbeitete von 2001 bis 2008 in Damaskus und war damit die erste und einzige offiziell akkreditierte deutsche Journalistin nach der Öffnung Syriens unter Bashar al-Assad. Ihre Eindrücke und Erfahrungen aus dieser Zeit bilden den Hintergrund der vorliegenden Reportagen, mit der sie „ein klareres Bild von Syrien schaffen“ möchte (S. 8). Vor allem liegt es ihr daran, statt einer Schwarz-Weiß-Malerei die einzelnen Menschen hinter den Fassaden der Konfliktparteien wieder erkennbar zu machen: „Dem Fremden das Furchterregende zu nehmen, indem ich ihn wieder vermenschliche, ohne ihn dabei zu verklären, das ist mein Anliegen“ (S. 29).

Aus diesem Grund beginnt sie das Buch damit, ihre ersten Begegnungen in Syrien zu schildern, die viel von den Lebenseinstellungen, den Wünschen und den Sorgen der normalen Menschen in Syrien wiedergeben. Erst danach widmet sich die deutsche Journalistin in sieben Kapiteln den eher politisch relevanten Themen, d. h. der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung, der Entwicklung der Opposition, der Situation auf dem Golan, der Wirtschaft, der geopolitischen Lage, der Herrscherdynastie der Assads und der ersten Phase der syrischen Revolution.

Trotz der verhalten optimistischen Sicht, die die Autorin im Sommer 2012 noch vertreten kann, sieht sie die drohenden Gefahren: Während sich die syrische Opposition – zum Teil aus nachvollziehbaren Gründen – durch ihre Zerstrittenheit selbst neutralisiert, hat sich der Konflikt „zu einem geostrategischen Machtspiel regionaler und internationaler Akteure ausgeweitet“ (S. 170), das Helberg detailliert analysiert. Ebenso widerlegt sie das in Deutschland gängige Bild sich einander gegenüberstehender konfessioneller bzw. religiöser Gruppen: Syriens Politik hat sich bisher eher an nationalen als an religiösen Identitäten ausgerichtet, sodass zumindest in der Anfangsphase der Revolution Vertreter aller religiösen Ausrichtungen in der Opposition vertreten waren. Der Protest richtete sich nicht gegen die religiöse Gruppe der Alawiten, sondern gegen die Herrschaft Assads, sodass bis zum Sommer 2012 niemand aus religiösen Gründen verfolgt oder getötet wurde. Gleichzeitig nimmt Helberg wahr, dass die heraufbeschworene islamistische Gefahr „seit Herbst 2011 zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung“ (S. 79) wird.

Leider merkt man, dass das gut lesbare und inhaltlich fundierte Buch angesichts der politischen Brisanz mit heißer Nadel gestrickt wurde. Es fehlen wertvolle Hilfsmittel, wie ein Glossar oder eine historische Übersicht. Eine ohne sonstigen Verweis in der Mitte des Buches abgebildete Karte von Syrien vermag diesen Mischstand nur geringfügig zu mildern. Es bleibt zu hoffen, dass eine überarbeitete Neuaufgabe nicht nur

die neuesten Entwicklungen berücksichtigt, sondern auch einen ausführlichen und hilfreichen Anhang be-reithält.

**Arnd Pollmann, Georg Lohmann (Hrsg.):  
„Menschenrechte.  
Ein interdisziplinäres Handbuch“  
Rezensent: Gerhard Duncker**

Verlag J. B. Metzler, Stuttgart 2012, XIV und 466 Seiten, gebunden, 49,95 €, ISBN 978-3-476-02271-4

Das von Arnd Pollmann, Privatdozent am Institut für Philosophie der Universität Marburg, und von Georg Lohmann, Professor für Praktische Philosophie an der Universität Magdeburg, herausgegebene Werk enthält gut 100 Artikel von 71 Autorinnen und Autoren aus den Bereichen der politischen Wissenschaften, der Philosophie sowie des Europa- und Völkerrechts.

In der politischen Diskussion, sei es in Parlamenten, in Zeiten politischer Umbrüche, im „Kampf der Kulturen“ oder an Stammtischen, wird über Menschenrechte debattiert, werden sie – meist zur Diskreditierung des politischen Gegners – ins Feld geführt, wobei häufig die eigene Meinung zu dem, was denn ein Menschenrecht sei, schon in den Rang eines Sachargumentes erhoben wird.

Hier setzt das Handbuch an. Es hinterfragt gängige Thesen, die davon sprechen, dass Menschenrechte „angeboren“, „unveräußerlich“ oder „unteilbar“ seien. Gelten sie in allen Gesellschaften, Religionen und Kulturen in gleicher Weise? Was bedeutet es etwa für die konkrete Umsetzung von Freiheitsrechten, wenn das Verhältnis des Individuums zum Staat in islamischen und westlichen Kulturen unterschiedlich gesehen und begründet wird?

Das vorliegende Werk gliedert sich in vier Hauptteile. Der erste Teil widmet sich der „Geschichte der Menschenrechte“. Beleuchtet werden die Antike, das Christentum, das Mittelalter und die Neuzeit, diverse klassische Positionen (etwa Hobbes, Rousseau oder Kant) sowie die Rechtsentwicklung der Menschenrechte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert.

Die Beiträge des zweiten Teils befassen sich mit systematischen und rechtspolitischen Fragen, gehen etwa der Frage nach dem Verhältnis der Menschenrechte nach oder erörtern unterschiedliche theologische und metaphysische Begründungen von Menschenrechten, allerdings ohne dabei die Theologie selber zu Wort kommen zu lassen.

Im dritten Teilabschnitt geht es um die „Menschenrechte im Einzelnen“, etwa um Fragen nach dem Recht auf Wohnung und Wasser, um das Verbot der Folter und der Sklaverei, um den Schutz des Privatlebens, das Streikrecht und um die Rechte von Minderheiten.

Die Beiträge des vierten Hauptteils dokumentieren und diskutieren den gegenwärtigen Forschungsstand mit Blick auf aktuelle „Kontroversen“ in den mit den Menschenrechten befassten wissenschaftlichen Einzeldisziplinen. Vor allem geht es dabei um die Frage, ob die Idee der Menschenrechte interkulturelle und interreligiöse Allgemeingültigkeit beanspruchen darf. Auch hier wäre es sicherlich angemessen gewesen, Beiträge christlicher und islamischer Theologen zu veröffentlichen, handelt es sich doch eigentlich, so der Titel des Buches, um ein interdisziplinäres Handbuch.

Wer sich mit Fragen von Menschenrechten befasst, wird vom „interdisziplinären Handbuch“ profitieren. Es ist nicht immer leicht zu lesen – jede Autorin und jeder Autor hat ja ihre bzw. seine eigene wissenschaftliche Handschrift –, aber es vermittelt fundiertes Sachwissen, eröffnet neue Fragestellungen und Perspektiven für interkulturelle und interreligiöse Dialoge.



## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der FORD-Rahmenvertrag: Sparen mit neuen Modellen und Bestsellern

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

#### Modellbeispiele:

**Ka:** 26 - 31 %

Das beliebte Modell für die mobile Pflege. Sonderangebote verfügbar!

**Fiesta:** 26 - 28 %

Mit frischer Optik und neuer Motortechnik!

**Transit Custom:** 32 - 35 %

Auf der Fachmesse IAA Nutzfahrzeuge zum „Van of the Year 2013“ gekürt!

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Hersteller- und Händler-Konditionen für Einrichtungen.

Nachlässe für Mitarbeiter (bei 2/3 dienstlicher Nutzung): auf Anfrage bei Ihrem Händler.

**Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Juli 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich